

Innenbereichssatzung

für die Ortschaft K a n d l b a c h im Süden

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141) erläßt die Gemeinde Rinchnach folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem nebenstehend abgedruckten und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan (M 1:1000) des Vermessungsamtes Zwiesel.

§ 2

Rechtswirkungen der Innenbereichssatzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sind bebaubar, sobald Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind.

§ 3

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

Zur Einbindung der Bebauung in die freie Landschaft und als Ortsrandeingrünung sind vor allem an der Süd- und Ostseite des Geltungsbereiches Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 m oder
- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen, freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Vogelkirsche als Bäume) oder
- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

§ 4

Die Innenbereichssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, ...22. Januar 1999.....



GEMEINDE RINCHNACH

Schaller, 1. Bürgermeister